

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830
Überarbeitet am: 28.02.2020 Ausfertigungsdatum: 18.11.2013

Version: 2.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	Gemisch
Produktbezeichnung	CV-2943 Part A
Andere Mittel der Identifizierung	Hochfestes, wärmeleitendes Silikon

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Anwendungsspezifikation	Gewerblich. gewerblich/professionell
Verwendung des Stoffs/Gemischs	Zur Wärmeübertragung zwischen elektrischen/elektronischen Bauteilen und ihren Wärmesenken. Nur für den professionellen Gebrauch.

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NuSil Technology LLC
1050 Cindy Lane
Carpinteria, California 93013
USA
+1 (805) 684 8780
ehs@nusil.com
www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1 800 424 9300 CHEMTREC (innerhalb der USA); +1 703 527 3887
CHEMTREC (international und maritim)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungsetikett entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden	Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.
---	---

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

CV-2943 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃)	(CAS-Nr.) 1344-28-1 (EG-Nr.) 215-691-6	70-90	Nicht eingestuft

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein	Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Kennzeichnungsetikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut	Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Wenn sich Reizwirkungen einstellen oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen	Mindestens 15 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt/Mediziner anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.
Symptome/Wirkung nach Einatmen	Kann die Atemwege reizen.
Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit der Haut	Kann Hautreizungen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen	Kann Augenreizungen verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	Die Aufnahme ist wahrscheinlich gesundheitsschädlich bzw. hat schädliche Wirkungen.
Chronische Symptome	Unter normalen Verwendungsbedingungen nicht zu erwarten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Für die Brandstelle geeignetes Löschmittel einsetzen.
Ungeeignete Löschmittel	Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Ein starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen. Ein auf heiße Produkte gerichteter Wasserstrahl kann zu Schaumbildung führen und die Brandintensität erhöhen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	Gilt nicht als entzündlich, brennt jedoch bei hohen Temperaturen.
Explosionsgefahr	Produkt ist nicht explosiv.

CV-2943 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Reaktivität	Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes	Kohlenoxide (CO, CO ₂). Siliziumoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall	Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.
Brandbekämpfungsanweisungen	Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden. Verhindern, dass Löschwasser in die Umwelt gelangt.
Schutz bei der Brandbekämpfung	Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzgeräte, einschließlich Atemschutz, betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	Jeden Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Einatmen (von Nebel, Dämpfen, Aerosol) vermeiden.
----------------------	--

6.1.1. Für Personal, das nicht für Noffälle geschult ist

Schutzgerät	Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
Notfallmaßnahmen	Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Noffallhelfer

Schutzgerät	Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
Notfallmaßnahmen	Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen vor Ort das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, das Gelände sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen. Behörden benachrichtigen, wenn Flüssigkeiten in die Kanalisation oder die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung	Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern.
Verfahren zur Reinigung	Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind durch mechanische Barrieren einzudämmen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 13.

CV-2943 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hygienemaßnahmen

Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und sonstige exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife und erneut, wenn Sie die Arbeitsstelle verlassen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

Geltende Vorschriften einhalten.

Lagerungsbedingungen

An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt aufbewahren.

Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Zur Wärmeübertragung zwischen elektrischen/elektronischen Bauteilen und ihren Wärmesenken.
Nur für den professionellen Gebrauch.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃) (1344-28-1)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (lungengängige Fraktion, Rauch)
Österreich	MAK-Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ (lungengängige Fraktion, Rauch)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	1 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Gesamtstaub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Gesamt) 2 mg/m ³ (lungengängig)
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Gesamtstaub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Frankreich	VME (mg/m ³)	10 mg/m ³
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 5 mg/m ³ (lungengängige Fraktion)
Ungarn	AK-érték	6 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	6 mg/m ³ (Zersetzung Aerosol)
Litauen	IPRV (mg/m ³)	5 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 2 mg/m ³ (lungengängige Fraktion)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (entspricht dem Grenzwert für freigesetztem Staub)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	15 mg/m ³ (entspricht dem Grenzwert für freigesetztem Staub)

CV-2943 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Polen	NDS (mg/m ³)	2,5 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 1,2 mg/m ³ (lungengängige Fraktion)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Feinstaub ohne Asbest und <1 % kristallines Siliziumdioxid)
Portugal	OEL Stoffgruppe (PT)	A4 – nicht als Humankarzinogen klassifizierbar
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	2 mg/m ³ (reguliert als Aluminiumoxid-Aerosol) 3 mg/m ³ (Staub) 1 mg/m ³ (Rauch)
Rumänien	OEL STEL (mg/m ³)	5 mg/m ³ (reguliert als Aluminiumoxid-Aerosol) 10 mg/m ³ (Staub) 3 mg/m ³ (Rauch)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	1,5 mg/m ³ (Rauchgas) 1,5 mg/m ³ 0,1 mg/m ³ (Regelung unter Gamma-Aluminiumoxid, lungengängige Fraktion)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	10 mg/m ³
Schweden	Nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Gesamtstaub) 2 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Schweiz	KZGW (mg/m ³)	24 mg/m ³ (lungengängiger Staub, Rauch)
Schweiz	MAK (mg/m ³)	3 mg/m ³ (lungengängiger Staub, Rauch)
Schweiz	Schweiz – BLV	60 µg/g Kreatinin Parameter: Aluminium – Untersuchungsmaterial: Urin – Probenahmezeit: keine Beschränkung
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (einatembarer Staub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Schutzbrille. Handschuhe. Schutzkleidung.



Materialien für Schutzkleidung
Handschutz
Augenschutz
Haut- und Körperschutz

Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe.
Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen.
Chemische Schutz- oder Sicherheitsbrille.
Geeignete Schutzkleidung tragen.

CV-2943 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Atenschutz	Ein von NIOSH genehmigte Atemschutzgerät oder umluftunabhängigen Atemschutz tragen, sobald die berufsbedingte Exposition die Grenzwerte am Arbeitsplatz überschreitet.
Sonstige Angaben	Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Gefahren

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Flüssigkeit
Farbe	Grau
Geruch	Geruchlos
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	>135 °C (>275 °F)
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Anteil	<1 %
------------	------

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Gefährliche Reaktionen treten unter normalen Bedingungen nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Standardtemperatur und -druck stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Zündquellen.
Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

CV-2943 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenoxide (CO, CO₂). Siliziumoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Nicht eingestuft

Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃) (1344-28-1)	
LD50 oral, Ratte	>15.900 mg/kg
LC50 Einatmen, Ratte	>2,3 mg/l/4 Std.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht eingestuft
Augenschädigung/Reizwirkung	Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Nicht eingestuft
Keimzell-Mutagenität	Nicht eingestuft
Karzinogenität	Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition)	Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition)	Nicht eingestuft
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft
Mögliche gesundheitsschädigende Auswirkungen und Symptome	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aluminiumoxid (Al ₂ O ₃) (1344-28-1)	
LC50 Fisch 1	14,6 mg/l
EC50 Daphnia 1	38,2 mg/l
NOEC (akut)	>50 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CV-2943 Part A	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht ermittelt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CV-2943 Part A	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

CV-2943 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt- /Verpackungsentsorgungsempfehlungen
Ökologie – Abfallmaterialien

Entsorgung von Abfallmaterial entsprechend allen örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Die hier angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurden gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Verfassung des SDB vorbereitet und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können.

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer
Für Transport nicht reguliert
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
Für Transport nicht reguliert
14.3. Transportgefahrenklasse(n)
Für Transport nicht reguliert
14.4. Verpackungsgruppe
Für Transport nicht reguliert
14.5. Umweltgefahren
Für Transport nicht reguliert

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Stoffe mit Beschränkungen nach Anhang XVII

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe des REACH-Anhangs XIV

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

CV-2943 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Anzeige von Veränderungen

Abschnitt	Abschnittsüberschrift	Änderung	Geändert am
1	Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	Modifizierte Vorlage.	28.02.2020

Datum der Zubereitung oder der letzten Überarbeitung
Datenquellen

28.02.2020

Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbank-Abonnements, offiziellen Websites von staatlichen Regulierungsbehörden, Produkt- oder Wirkstoffherstellern oder lieferantenspezifischen Informationen und/oder Ressourcen stammen, die stoffspezifische Daten und Einstufungen, gemäß GHS (Global Harmonisiertes System) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien oder deren anschließenden Annahme von GHS, enthalten.

Sonstige Angaben

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE – Schätzwerte für die akute Toxizität
BCF – Biokonzentrationsfaktor
BEI – Biologische Arbeitsplatz-Expositionswerte (BEI)
BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service-Nummer
CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008
COD – Chemischer Sauerstoffbedarf
EG – Europäische Gemeinschaft
EC50 – Mittlere wirksame Konzentration
EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer
EmS-Nr. (Verschüttung) – IMDG-Notfallplan Verschüttung
EU – Europäische Union
Erc50 – EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate
GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IARC – Internationale Agentur für die Krebsforschung
IATA – Internationale Luftfahrtvereinigung
IBC-Code – Internationale Codes für die Beförderung von Chemikalien als Massengut
IMDG – Internationale Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis
IOELV – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition
LC50 – Median-Letalkonzentration
LD50 – Mittlere letale Dosis
LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung
Log Koc – Organischer Kohlepartitionskoeffizient im Boden
Log Kow – Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient
Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffs in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser
MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration

MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie
NDSch – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC – Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis
NTP – US-amerikanisches Toxikologieprogramm
OEL – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition
PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PEL – Zulässige Expositionsgrenze
pH-Wert – Potenzieller Wasserstoff
REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID – Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SADT – Selbst beschleunigende Zersetzungstemperatur
SDB – Sicherheitsdatenblatt
STEL – Grenzwert für die Kurzzeitexposition
TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen
ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf
TLM – Mittlere Toleranzgrenze
TLF – US-Arbeitsplatzgrenzwert
TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine
TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte
TSCA – Gesetz zur Kontrolle toxischer Stoffe
TWA – Zeitgewichteter Mittelwert
VOC – Flüchtige organische Verbindungen
VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración
VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria
VLE – Valeur Limite D'exposition
VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WEL – Arbeitsplatzexpositions Wert
WGK – Wassergefährdungsklasse

Nusil EU GHS SDB

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) erfolgen nach bestem Wissen und beruhen auf den verfügbaren Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses SDB als verlässlich galten. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNEN NUSIL TECHNOLOGY LLC UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN („NUSIL“) AUSDRÜCKLICH JEDLICHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN HINSICHTLICH DER HIERIN GENANNTEN INFORMATIONEN AB, DARUNTER AUCH HINSICHTLICH DER

CV-2943 Part A

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, ZWECK- ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, NICHTVERLETZUNG, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, SICHERHEIT, EIGNUNG UND BESTÄNDIGKEIT. Dieses SDB soll als Leitfaden für die angemessene Verwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts dienen, auf das es sich bezieht, und zwar durch ordnungsgemäß geschultes Personal. Anwender der Produkte von NuSil werden gebeten, eigene Tests durchzuführen und die Sicherheit, Eignung und angemessene Anwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung der jeweiligen Produkte und Produktkombinationen für ihre eigenen Zwecke und Anwendungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT NUSIL JEGLICHE HAFTUNG FÜR SEINE PRODUKTE AB. WEITERHIN STIMMT DER KÄUFER DURCH DIE ANWENDUNG DER PRODUKTE VON NUSIL ZU, DASS NUSIL UNTER KEINERLEI BEDINGUNGEN FÜR BESONDERE, INDIREKTE, FAHRLÄSSIGE, STRAFBARE ODER RESULTIERENDE SCHÄDEN IRGENDWELCHER ART, DARUNTER AUCH FÜR ENTGANGENEN GEWINN, REPUTATIONSVERLUST, PRODUKTRÜCKRUFEN ODER BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, HAFTBAR GEMACHT WERDEN KANN.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830
Überarbeitet am: 28.02.2020 Ausfertigungsdatum: 18.11.2013

Version: 2.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	Stoff
Produktbezeichnung	CV-2943 Part B
Synonyme	Zinnorganisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs	Nur für den professionellen Gebrauch
--------------------------------	--------------------------------------

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

NuSil Technology Europe
1198 Avenue Maurice Donat
Le Natura Bt. 2
06250 Mougins
France
+33 4 92 96 93 31
ehs@nusil.com
www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	: +1 800 424 9300 CHEMTREC (innerhalb der USA); +1 703 527 3887 CHEMTREC (international und maritim) +(49)- 69643508409
--------------	---

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Hautverätzung 1C	H314
Augenschäden 1	H318
Sensibilisierung der Haut 1	H317
Muta. 2	H341
Repr. 1B	H360
Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 1	H370
Spezifische Zielorgan-Toxizität RE 1	H372
Akut gewässergefährdend 1	H400
Chronisch gewässergefährdend 1	H410

Vollständiger Wortlaut der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Abschnitt 16

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungsetikett entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



GHS05

GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort (CLP)

Gefahr

Gefährliche Bestandteile

Dibutylzinndilaurat

Gefahrenhinweise (CLP)

H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H341 – Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H360 – Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

H370 – Schädigt die Organe (Thymus).

H372 – Schädigt die Organe (Thymus) bei längerer oder wiederholter Exposition.

H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP)

P201 – Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202 – Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P260 – Dampf, Nebel oder Aerosol nicht einatmen.

P264 – Hände, Unterarme und andere exponierte Bereiche nach Handhabung gründlich waschen.

P270 – Bei Gebrauch dieses Stoffes nicht essen, trinken oder rauchen.

P272 – Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P273 – Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 – Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen.

P301+P330+P331 – BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen

P302+P352 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P303+P361+P353 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen.

P304+P340 – BEIM EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P311 – Bei Exposition oder Verdacht: Rufen Sie ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt

P310 – Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P314 – Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P321 – Besondere Behandlung (siehe Abschnitt 4 auf diesem SDB)

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

P333+P313 – Bei Hautreizung oder Ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 – Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P391 – Verschüttete Mengen aufnehmen.
P405 – Unter Verschluss aufbewahren.
P501 – Entsorgung von Inhalt/Behälter über eine Annahmestelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll entsprechend örtlicher, regionaler, nationaler und/oder internationaler Vorschrift.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die Einstufung nicht berücksichtigt wurden

Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder Atemwegserkrankungen verschlimmern.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Dibutylzinndilaurat	(CAS-Nr.) 77-58-7 (EG-Nr.) 201-039-8 (EG-Index-Nr.) 050-030-00-3	100	Hautverätzung 1C, H314 Augenschäden 1, H318 Sensibilisierung der Haut 1, H317 Muta. 2, H341 Repr. 1B, H360 Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 1, H370 Spezifische Zielorgan-Toxizität RE 1, H372 Akut gewässergefährdend 1, H400 Chronisch gewässergefährdend 1, H410

3.2. Gemische

Nicht zutreffend

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen –
allgemein

Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Im Falle von Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach
Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt/Mediziner anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach
Kontakt mit der Haut

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Haut sofort mit reichlich Wasser mindestens 30 Minuten lang abspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach
Kontakt mit den Augen

Sofort mit Wasser mindestens 30 Minuten lang spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach
Verschlucken

Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Notfallhilfe hinzuziehen.

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Hautsensibilisierung. Schädigt die Organe (Thymus). Schädigt die Organe bei längerer (Thymus) oder wiederholter Exposition. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
Symptome/Wirkung nach Einatmen	Kann ätzend auf die Atemwege wirken.
Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit der Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Reizwirkung, die zu Verätzungen führt.
Symptome/Wirkungen nach Kontakt mit den Augen	Verursacht bleibende Schäden an Cornea, Iris oder Bindehaut.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	Kann schwere Verbrennungen oder Reizwirkung der Mundschleimhäute, des Rachens oder des Verdauungstrakts verursachen.
Chronische Symptome	Schädigt die Organe (Thymus) bei längerer oder wiederholter Exposition. Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen und ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Trockenes chemisches Pulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO ₂). Wasser könnte unwirksam sein, sollte aber zur Kühlung der von dem Feuer ausgesetzten Behältern verwendet werden.
Ungeeignete Löschmittel	Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Ein starker Wasserstrahl kann die brennende Flüssigkeit weiterverbreiten.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	Brennbare Flüssigkeit.
Explosionsgefahr	Kann ein brennbares oder explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden.
Reaktivität	Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln. Erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr. Kann mit von Wasser abgegebener Wärme exotherm reagieren. Das Hinzufügen von Säure zu einer Base oder einer Base zu einer Säure kann eine heftige Reaktion bewirken.
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Falle eines Brandes	Kohlenoxide (CO, CO ₂). Siliziumoxide. Zinnoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall	Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.
Brandbekämpfungsanweisungen	Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden. Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Schutz bei der Brandbekämpfung Sonstige Angaben	Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzgeräte, einschließlich Atemschutz, betreten. Kein Löschwasser ins Abwasser oder in Wasserwege gelangen lassen.
---	--

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Noffällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	Dampf, Nebel oder Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Besondere Vorsicht walten lassen, um elektrostatische Aufladung zu vermeiden.
----------------------	---

6.1.1. Für Personal, das nicht für Noffälle geschult ist

Schutzgerät	Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.
Notfallmaßnahmen	Nicht benötigtes Personal evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.

6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzgerät	Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.
Notfallmaßnahmen	Von einem Ersthelfer wird erwartet, dass er nach Eintreffen vor Ort das Vorhandensein gefährlicher Güter erkennt, sich selbst und andere schützt, das Gelände sichert und Hilfe von qualifiziertem Personal anfordert, sobald die Umstände dies erlauben. Bereich lüften. Zündquellen beseitigen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Eindämmung	Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern. Als sofortige Vorsorgemaßnahme alle Verschüttungen und ausgetretenen Flüssigkeiten in alle Richtungen eingrenzen.
Verfahren zur Reinigung	Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter abzufüllen. Nach einer Freisetzung die zuständigen Behörden verständigen. Mit inertem Material aufnehmen und/oder eindämmen. Nicht in brennbarem Material wie Sägespänen oder zellulosehaltigem Material aufnehmen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Verschüttete Flüssigkeit vorsichtig neutralisieren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8 zur Begrenzung und Überwachung der Exposition sowie zur persönlichen Schutzausrüstung und Abschnitt 13 zu Hinweisen zur Entsorgung.

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sonstige Gefahren bei der Verarbeitung	Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, da Dampfdruckstände entzündbar sind. Kann ätzende Dämpfe freisetzen.
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Dampf, Nebel, Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, da sie, trotzdem sie leer sind, eine Gefahr darstellen können. Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife.
Hygienemaßnahmen	Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	Geltende Vorschriften einhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel, Lüftungsanlagen, Beleuchtung verwenden.
Lagerungsbedingungen	An einem kühlen, trockenen Ort aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt aufbewahren. Unter Verschluss aufbewahren/in einem gesicherten Bereich aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An feuersicherem Ort aufbewahren. In Originalbehältern bzw. korrosionsbeständigen und/oder ausgekleideten Behältern lagern.
Unverträgliche Materialien	Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Nur für den professionellen Gebrauch

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zinnorganische Verbindungen		
Österreich	MAK (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (außer Tributylzinnverbindungen – einatembarer Anteil)
Österreich	MAK-Kurzzeitwert (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (außer Tributylzinnverbindungen – einatembarer Anteil)
Österreich	OEL Stoffgruppe (AT)	Hautnotation außer Tri-n-butyltin-Verbindungen
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m ³)	0,2 mg/m ³

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Belgien	OEL Stoffgruppe (BE)	Haut
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (außer Cyhexatin)
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (außer Cyhexatin)
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Tschechische Republik	OEL Stoffgruppe (CZ)	Kutane Resorption potenziell möglich
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (außer Tributylzinnverbindungen)
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Estland	OEL STEL (mg/m ³)	0,2 mg/m ³
Estland	OEL Stoffgruppe (ET)	Gefahr der Hautpenetration
Finnland	HTP-arvo (8 Std.) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (15 Min.)	0,3 mg/m ³
Finnland	OEL Stoffgruppe (FI)	Kutane Resorption potenziell möglich
Frankreich	VLE (mg/m ³)	0,2 mg/m ³
Frankreich	VME (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Griechenland	OEL STEL (mg/m ³)	0,2 mg/m ³
Griechenland	OEL Stoffgruppe (GR)	Haut – kutane Resorption potenziell möglich
Ungarn	AK-érték	0,1 mg/m ³
Ungarn	CK-érték	0,4 mg/m ³
Ungarn	OEL Stoffgruppe (HU)	Kutane Resorption potenziell möglich
Irland	OEL (8 Stunden Ref.) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Irland	OEL (15 Min. Ref.) (mg/m ³)	0,2 mg/m ³
Litauen	IPRV (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Litauen	TPRV (mg/m ³)	0,2 mg/m ³
Litauen	OEL Stoffgruppe (LT)	Gefahr der Hautpenetration
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	0,3 mg/m ³ (berechneter Wert)
Norwegen	OEL Stoffgruppe (NO)	Gefahr der Hautpenetration
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Portugal	OEL STEL (mg/m ³)	0,2 mg/m ³
Portugal	OEL Stoffgruppe (PT)	A4 – Nicht als Humankarzinogen klassifizierbar, Haut – kutane Exposition potenziell möglich
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	0,05 mg/m ³
Rumänien	OEL STEL (mg/m ³)	0,15 mg/m ³
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m ³)	0,2 mg/m ³
Slowakei	OEL Stoffgruppe (SK)	Kutane Resorption potenziell möglich

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	0,1 mg/m ³
Spanien	VLA-EC (mg/m ³)	0,2 mg/m ³
Spanien	OEL Stoffgruppe (ES)	Haut – kutane Resorption potenziell möglich
Schweden	Nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (Gesamtstaub)
Schweden	Kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (Gesamtstaub)
Schweden	OEL Stoffgruppe (SE)	Gefahr der Hautpenetration
Schweiz	KZGW (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (inhalierbarer Staub)
Schweiz	MAK (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (inhalierbarer Staub)
Schweiz	OEL Stoffgruppe (CH)	Gefahr der Hautpenetration
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (außer Cyhexatin)
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	0,2 mg/m ³ (außer Cyhexatin)
Vereinigtes Königreich	WEL Stoffgruppe	Kutane Absorption potenziell möglich außer Cyhexatin

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Schutzmaßnahmen

Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden. Gasdetektoren sollten eingesetzt werden, wenn möglicherweise entzündbare Gase oder Dämpfe freigesetzt werden. Ordnungsgemäße Erdungsverfahren zur Vermeidung statischer Elektrizität einhalten. Explosionsgeschützte Anlagen verwenden. Augenwaschbrunnen und Sicherheitsduschen für Notfälle müssen sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden.

Persönliche Schutzausrüstung

Handschuhe. Schutzkleidung. Schutzbrille. Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen. Gesichtsschutz.



Materialien für Schutzkleidung

Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe. Schwer entflammbare/flammhemmende Kleidung tragen. Korrosionsbeständige Kleidung.

Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

Chemische Schutzbrille und Gesichtsschutz.

Haut- und Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Beim Überschreiten der Expositionsgrenzen oder beim Auftreten von Reizwirkungen sollte ein zugelassener Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder unbekanntem Expositionshöhen einen zugelassenen Atemschutz tragen.

Sonstige Angaben

Bei Gebrauch dieses Stoffs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Gefahren

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Flüssigkeit

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Farbe	Gelb
Geruch	Beißend
Geruchsschwelle	Keine Daten verfügbar
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	> 93 °C (199 °F)
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht zutreffend
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	< 1 (Wasser = 1)
Dichte	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Anteil <1 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert heftig mit starken Oxidationsmitteln. Erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr. Kann mit von Wasser abgegebener Wärme exotherm reagieren. Das Hinzufügen von Säure zu einer Base oder einer Base zu einer Säure kann eine heftige Reaktion bewirken.

10.2. Chemische Stabilität

Brennbare Flüssigkeit. Kann ein brennbares oder explosives Dampf-Luft-Gemisch bilden.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, extrem hohe oder niedrige Temperaturen, Hitze, heiße Oberflächen, Funken, offene Flammen, unverträgliche Materialien und andere Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte aus Hydrolyse in Wasser: Propanol. Die Thermolyse erzeugt: Ätzende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Nicht klassifiziert (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Dibutylzinndilaurat (77-58-7)

LD50 oral

175 mg/kg

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Dibutylzinndilaurat (77-58-7)	
LD50 dermal, Ratte	> 2 g/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Augenschädigung/Reizwirkung	Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Keimzell-Mutagenität	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
Karzinogenität	Nicht klassifiziert (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Reproduktionstoxizität	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition)	Schädigt die Organe (Thymus).
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition)	Schädigt die Organe (Thymus) bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr	Nicht klassifiziert (Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie – allgemein Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Dibutylzinndilaurat (77-58-7)	
EC50 Daphnia 1	0,463 mg/l (Daphnia magna)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

CV-2943 Part B	
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

CV-2943 Part B	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht ermittelt.
Dibutylzinndilaurat (77-58-7)	
Log Pow	4,44

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt- /Verpackungsentsorgungsempfehlungen Entsorgung von Inhalt/Behälter entsprechend örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.
Weitere Angaben Vorsicht beim Umgang mit leeren Behältern, da Dampfrückstände entzündbar sind.

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830






Ökologie – Abfallmaterialien

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Dieser Stoff ist gewässergefährdend. Nicht in die Kanalisation oder Wasserwege gelangen lassen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Die hier angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurden gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Verfassung des SDB vorbereitet und können von unterschiedlichen Faktoren abhängen, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des SDB bekannt oder nicht bekannt gewesen sein können.

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
3265	3265	3265	3265	3265
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, SAUER, ORGANISCH, N.A.G. (enthält Dibutylzinndilaurat)	ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, SAUER, ORGANISCH, N.A.G. (enthält Dibutylzinndilaurat)	ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, SAUER, ORGANISCH, N.A.G. (enthält Dibutylzinndilaurat)	ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, SAUER, ORGANISCH, N.A.G. (enthält Dibutylzinndilaurat)	ÄTZENDE FLÜSSIGKEIT, SAUER, ORGANISCH, N.A.G. (enthält Dibutylzinndilaurat)
14.3. Transportgefahrenklasse(n)				
8	8	8	8	8
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Gefährlich für die Umwelt: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja Meeresschadstoff: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja	Gefährlich für die Umwelt: Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe des REACH-Anhangs XIV

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Angabe der Änderungen

Abschnitt	Abschnittsüberschrift	Änderung	Geändert am
1.	Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens	Geändert	28.02.2020

Datum der Zubereitung oder der letzten Überarbeitung
Datenquellen

28.02.2020

Die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts erhaltenen und verwendeten Informationen und Daten können von Datenbank-Abonnements, offiziellen Websites von staatlichen Regulierungsbehörden, Produkt- oder Wirkstoffherstellern oder lieferantenspezifischen Informationen und/oder Ressourcen stammen, die stoffspezifische Daten und Einstufungen, gemäß GHS (Global Harmonisiertes System) zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien oder deren anschließenden Annahme von GHS, enthalten.

Sonstige Angaben

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Akut gewässergefährdend 1	Gewässergefährdend – akute Gefahr, Kategorie 1
Chronisch gewässergefährdend 1	Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Kategorie 1
Augenschäden 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Muta. 2	Keimzellenmutagenität der Kategorie 2
Repr. 1B	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B
Hautverätzung 1C	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1C
Sensibilisierung der Haut 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
Spezifische Zielorgan-Toxizität RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 1
Spezifische Zielorgan-Toxizität SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 1
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H370	Schädigt die Organe.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

CV-2943 Part B

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Verordnung (EU) Nr. 2015/830

Abkürzungen und Akronyme

ACGIH – American Conference of Governmental Industrial Hygienists	NDS – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie
ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	NDSch – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Chwilowe
AÖR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	NDSP – Najwyższe Dopuszczalne Stezenie Pulapowe
ATE – Schätzwerte für die akute Toxizität	NOAEL – Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
BCF – Biokonzentrationsfaktor	NOEC – Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
BEI – Biologische Arbeitsplatz-Expositionswerte (BEI)	NRD – Nevirsytinas Ribinis Dydis
BOD – Biochemischer Sauerstoffbedarf	NTP – US-amerikanisches Toxikologieprogramm
CAS-Nr. – Chemical Abstracts Service-Nummer	OEL – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition
CLP – Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen (EG) Nr. 1272/2008	PBT – Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
COD – Chemischer Sauerstoffbedarf	PEL – Zulässige Expositionsgrenze
EG – Europäische Gemeinschaft	pH-Wert – Potenzieller Wasserstoff
EC50 – Mittlere wirksame Konzentration	REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	RID – Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe	SADT – Selbst beschleunigende Zersetzungstemperatur
EmS-Nr. (Feuer) – IMDG-Notfallplan Feuer	SDB – Sicherheitsdatenblatt
EmS-Nr. (Verschüttung) – IMDG-Notfallplan Verschüttung	STEL – Grenzwert für die Kurzzeitexposition
EU – Europäische Union	STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität
ErC50 – EC50 in Bezug auf die Reduktion der Wachstumsrate	TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
GHS – Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien	TEL TRK – Technische Richtkonzentrationen
IARC – Internationale Agentur für die Krebsforschung	ThSB – Theoretischer Sauerstoffbedarf
IATA – Internationale Luftfahrtvereinigung	TLM – Mittlere Toleranzgrenze
IBC-Code – Internationale Codes für die Beförderung von Chemikalien als Massengut	TLF – US-Arbeitsplatzgrenzwert
IMDG – Internationale Codes für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen	TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis
IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis	TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
IOELV – Grenzwert für die berufsbedingte Exposition	TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamine
LC50 – Median-Letalkonzentration	TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte
LD50 – Mittlere letale Dosis	TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische Grenzwerte
LOAEL – Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	TSCA – Gesetz zur Kontrolle toxischer Stoffe
LOEC – Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung	TWA – Zeitgewichteter Mittelwert
Log Koc – Organischer Kohlepartitionskoeffizient im Boden	VOC – Flüchtige organische Verbindungen
Log Kow – Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient	VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración
Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffs in einem Zweiphasensystem, bestehend aus zwei weitgehend unmischnbaren Lösungsmitteln, hier Octanol und Wasser	VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria
MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration/maximal zulässige Konzentration	VLE – Valeur Limite D'exposition
MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe	VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition
	vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
	WEL – Arbeitsplatzexpositions Wert
	WGK – Wassergefährdungsklasse

Nusil EU GHS SDB

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt (SDB) genannten Informationen wurden auf Grundlage von Daten bereitgestellt, die am Datum dieses SDBs für richtig gehalten wurden. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNEN NUSIL TECHNOLOGY LLC UND SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN („NUSIL“) AUSDRÜCKLICH JEGLICHE ZUSICHERUNGEN UND GARANTIEEN HINSICHTLICH DER HIERIN GENANNTEN INFORMATIONEN AB, DARUNTER AUCH HINSICHTLICH DER RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, ZWECK- ODER GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, NICHTVERLETZUNG, LEISTUNGSFÄHIGKEIT, SICHERHEIT, EIGNUNG UND BESTÄNDIGKEIT. Dieses SDB soll als Leitfaden für die angemessene Verwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts dienen, auf das es sich bezieht, und zwar durch ordnungsgemäß geschultes Personal. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Anwender der Produkte von NuSil werden gebeten, eigene Tests durchzuführen und die Sicherheit, Eignung und angemessene Anwendung, Handhabung, Lagerung und Entsorgung der jeweiligen Produkte und Produktkombinationen für ihre eigenen Zwecke und Anwendungen nach eigenem Ermessen zu bestimmen. SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, LEHNT NUSIL JEGLICHE HAFTUNG FÜR SEINE PRODUKTE AB. WEITERHIN STIMMT DER KÄUFER DURCH DIE ANWENDUNG DER PRODUKTE VON NUSIL ZU, DASS NUSIL UNTER KEINERLEI BEDINGUNGEN FÜR BESONDERE, INDIREKTE, FAHRLÄSSIGE, STRAFBARE ODER RESULTIERENDE SCHÄDEN IRGENDWELCHER ART, DARUNTER AUCH FÜR ENTGANGENEN GEWINN, REPUTATIONSVERLUST, PRODUKTRÜCKRUFEN ODER BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN, HAFTBAR GEMACHT WERDEN KANN.